

An das
Board der Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
Per E-Mail an stellungnahme@aq.ac.at

Wien, 15. Oktober 2026

Betreff: Stellungnahme **im Rahmen eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens**

Sehr geehrte Mitglieder des Boards der AQ Austria,

Vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des öffentlichen Begutachtungsverfahrens zum vorliegenden **Entwurf der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2026 – FH-AkkVO 2026** Stellung zu nehmen.

Die FH Technikum Wien begrüßt die Weiterentwicklung des Regelwerks und die damit verbundenen Bemühungen um klare, nachvollziehbare und praxistaugliche Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung im Fachhochschulsektor.

Die vorliegenden Änderungen stehen insbesondere im Zusammenhang mit der jüngsten Novelle des Fachhochschulgesetzes (FHG), mit der für Studiengänge in etablierten Fachbereichen ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren geschaffen wurde. Dieses verfolgt aus unserer Sicht insbesondere das Ziel, Verfahren zu beschleunigen, administrativen Aufwand zu reduzieren und die autonomen Gestaltungsspielräume der Fachhochschulen zu stärken.

Vor diesem Hintergrund erscheint es wesentlich, dass diese Zielsetzungen auf Verordnungsebene konsequent weitergeführt und nicht durch zusätzliche Anforderungen oder eine gegenüber dem Gesetz strengere Ausgestaltung eingeschränkt werden.

Wir schließen uns prinzipiell der Stellungnahme der FHK an, die gemeinsam mit Vertreter*innen anderer Fachhochschulen bzw. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften intensiv diskutiert wurde. Der vorliegende Entwurf enthält mehrere Punkte, bei denen Präzisierungen bzw.

Überarbeitungen sinnvoll und erforderlich erscheinen. Dies betrifft insbesondere Regelungen, bei denen

- eine gegenüber den gesetzlichen Vorgaben strengere Terminologie verwendet wird,
- Bereiche näher geregelt werden, die im vereinfachten Verfahren der Verantwortung bzw. Autonomie der Hochschulen überlassen wurden, oder
- durch die Einordnung des vereinfachten Verfahrens in die bestehende Systematik zusätzliche Komplexität, Interpretationsspielräume oder administrativer Aufwand entstehen.

Damit besteht aus unserer Sicht an einzelnen Stellen die Gefahr, dass die mit der gesetzlichen Neuregelung angestrebte Vereinfachung und Beschleunigung des Akkreditierungsverfahrens nicht vollständig zum Tragen kommt.

Im Folgenden werden die aus Sicht der FH Technikum Wien wesentlichen Punkte dargestellt und konkrete Vorschläge für Präzisierungen bzw. Anpassungen formuliert. Ziel muss ein Verfahren sein, das die gesetzlichen Vorgaben klar umsetzt, Rechtssicherheit schafft und gleichzeitig ein tatsächlich vereinfachtes, praxistaugliches und effizientes Akkreditierungsverfahren ermöglicht.

Zur besseren Orientierung sind die von der AQ Austria neu aufgenommenen bzw. geänderten Bestimmungen im Entwurf **rot** gekennzeichnet. Die Anmerkungen der FH Technikum Wien sowie die daraus abgeleiteten Vorschläge zur Anpassung bzw. Streichung sind **blau** hervorgehoben.

§ 2 Abs 5a

*Fachhochschulen, die gemäß § 23 Abs. 9 HS-QSG unbefristet akkreditiert sind, deren Qualitätsmanagementsystem gemäß § 22 HS-QSG zertifiziert ist und die die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs 7 Z 1 und 2 FHG **begründet nachweisen** **darlegen können**, können einen Antrag auf Programmakkreditierung gemäß **§ 3 Abs 4 d HS-QSG iVm § 8 Abs 7 FHG** einbringen.*

Die Formulierung „begründet nachweisen“ ist im Kontext des vereinfachten Programmakkreditierungsverfahrens zu weitgehend. § 8 Abs. 7 FHG verfolgt ausdrücklich eine Reduktion der im Verfahren vorzulegenden Nachweise und differenziert bewusst zwischen Nachweisen, Darlegungen und Bestätigungen.

Für die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 7 Z 1 und 2 FHG sieht das Gesetz keine Verpflichtung zu einem „begründeten Nachweis“ vor. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Formulierung durch „darlegen können“ zu ersetzen. Damit wird klargestellt, dass die Fachhochschule nachvollziehbar darzustellen hat, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens erfüllt sind, ohne dadurch zusätzliche, über die gesetzliche Vorgabe hinausgehende Nachweisanforderungen zu etablieren.

Die Zitierung „§ 3 Abs 4 a iVm § 8 Abs 7 FHG“ scheint nicht zum aktuellen HS-QSG zu passen. Die gesetzliche Grundlage für das abweichende vereinfachte Verfahren findet sich aktuell in § 23 Abs 4 d HS-QSG iVm § 8 Abs 7 FHG. § 23 Abs 4 d HS-QSG lautet ausdrücklich, dass die AQ

Austria bei einer Programmakkreditierung gemäß § 8 Abs. 7 FHG ein von § 23 Abs. 4 abweichendes Verfahren festlegen kann.

In diesem Fall ist der Antrag auf Programmakkreditierung auf Angaben und Nachweise gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 bis 4, Abs. 4 Z 7 und Abs. 6 Z 2 sowie, sofern erforderlich, gemäß §§ 18 oder 19 beschränkt.

Durch die Aufnahme eines zusätzlichen Verfahrenstyps in § 17 Abs. 4 wird die Bestimmung aus Sicht der Fachhochschulen deutlich komplexer und in ihrer praktischen Anwendung schwerer lesbar und nachvollziehbar. Insbesondere die Verknüpfung von Regelverfahren und verkürztem Verfahren innerhalb derselben Regelungsstruktur erschwert die eindeutige Zuordnung der jeweils anzuwendenden Verfahrensschritte. Wir regen daher an, die Bestimmungen zum verkürzten Verfahren systematisch klarer vom Regelverfahren abzugrenzen und in eigenen Ziffern darzustellen. Dies würde die Verständlichkeit, Rechtssicherheit und praktische Handhabbarkeit der Verordnung wesentlich verbessern.

~~Unbenommen davon hat die Fachhochschule zu gewährleisten, dass der Fachhochschul-Studiengang fortlaufend unter Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 3 FHG sowie den Kriterien gemäß § 17 und, sofern zutreffend, gemäß §§ 18 oder 19 durchgeführt wird.~~

Der Verweis auf das FHG erscheint an dieser Stelle nicht zwingend erforderlich, da sich die entsprechende Verpflichtung bereits unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Zudem könnte die Formulierung dahingehend verstanden werden, dass es einer zusätzlichen normativen Klarstellung bedarf, um die Fachhochschulen zur fortlaufenden Beachtung rechtskräftiger Bescheide anzuhalten.

§ 3 Abs 4

Anträgen auf **Programmakkreditierung** ist eine Zusammenfassung in Form eines Executive Summary beizufügen. Darin sind der für den Antragsgegenstand relevante fachlich-inhaltliche und curriculare Fokus sowie die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen darzustellen, die für die Akkreditierung des neuen Fachhochschul-Studiengangs relevant sind.

Aus Sicht der FH Technikum Wien ist nicht eindeutig ersichtlich, weshalb bereits in § 3 Abs. 4 inhaltliche Anforderungen an die Executive Summary aufgenommen werden, wenn deren nähere inhaltliche Ausgestaltung in § 3 Abs 4 a gesondert geregelt wird (siehe nachfolgender Kommentar). Zur Vermeidung von Redundanzen und zur Verbesserung der Normenklarheit wird angeregt, die inhaltlichen Vorgaben an einer Stelle zu bündeln und das Verhältnis der beiden Bestimmungen klarer auszugestalten.

Die Verwendung des Wortes Programmakkreditierung impliziert außerdem, dass Executive Summaries für institutionelle Erstakkreditierungen bzw. Verlängerungen der institutionellen Akkreditierung nicht zu erstellen sind. Hier ist eine Präzisierung wünschenswert.

§ 3 Abs 4a

Ein Antrag auf Programmakkreditierung im Sinne § 2 Abs. 5a ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der Kriterien gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 bis 4, Abs. 4 Z 7 und Abs. 6 Z 2 sowie, sofern erforderlich, gemäß §§ 18 oder 19 dienen.

Im Executive Summary ist das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen für einen Antrag gemäß § 2 Abs. 5a nachvollziehbar und plausibel darzulegen. Dabei ist insbesondere auf die Erfordernisse gemäß § 8 Abs. 7 Z 1 und 2 FHG einzugehen.

In Ergänzung zu den Erfordernissen gemäß Abs. 4 ist die Sicherstellung relevanter Lehr- und Forschungsexpertise durch vorhandenes Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschule quantitativ ~~und qualitativ darzustellen~~ ~~nachzuweisen~~. Dabei sind mindestens die Hälfte der fachlichen Kernbereiche des Curriculums des Fachhochschul-Studiengangs durch vorhandenes ~~hauptberufliches~~ Lehr- und Forschungspersonal abzudecken. Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b zählen zu den fachlichen Kernbereichen die wesentlichen Fächer des Curriculums des Fachhochschul-Studiengangs, die die zentralen Kompetenzen abdecken, die in diesem Studiengang erworben werden können. Zudem sind die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere die strukturelle Verankerung des neuen Fachhochschul-Studiengangs sowie dessen fachlich-inhaltliche und ~~curricularen~~ Zusammenhänge mit bestehenden, akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen, nachvollziehbar darzulegen.

Auch an dieser Stelle wird mit dem Begriff „nachzuweisen“ eine Terminologie verwendet, die sich in dieser Form weder im FHG noch in den einschlägigen Gesetzesmaterialien wiederfindet. Wie bereits in der Anmerkung zu § 3 ausgeführt, wird daher angeregt, die Begrifflichkeit an die gesetzliche Terminologie anzupassen und stattdessen „darzustellen“ bzw. „darzulegen“ zu verwenden. Dies würde aus Sicht der FH Technikum Wien zu einer engeren Anlehnung an die gesetzliche Grundlage und zu größerer begrifflicher Klarheit beitragen.

Die mit der Formulierung verbundene besondere Hervorhebung hauptberuflich tätigen Lehr- und Forschungspersonals erscheint aus Sicht der FH Technikum Wien differenzierungsbedürftig. Ein wesentliches Qualitätsmerkmal professions- und berufsfeldorientierter Studiengänge an Fachhochschulen bzw. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften liegt gerade in der engen Verbindung von Hochschule und Berufspraxis. Die Einbindung nebenberuflich tätiger Expert*innen sowohl in Lehre als auch dem internen Qualitätsmanagement leistet hierzu einen wichtigen Beitrag und unterstützt insbesondere die Aktualität, Anwendungsorientierung und Berufsfeldrelevanz der Studiengänge. Vor diesem Hintergrund muss vermieden werden, dass die Bestimmung den Eindruck einer qualitativen Vorrangstellung hauptberuflicher Beschäftigung vermittelt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „hauptberuflich“ im Zusammenhang mit dem Lehr- und Forschungspersonal weder im FHG noch in den einschlägigen Gesetzesmaterialien als entsprechendes Qualitätskriterium verwendet wird.

Wir regen an, den Begriff „curricularen“ im letzten Satz dieser Bestimmung zu überprüfen und gegebenenfalls zu streichen, da der Begriff „Curriculum“ im FHG in einem spezifischen Begriffsverständnis verwendet wird. Entsprechendes gilt für weitere Stellen im Verordnungsentwurf, an denen dieser Begriff verwendet wird. Wir ersuchen daher um eine konsistente Prüfung der betreffenden Formulierungen im gesamten Verordnungstext.

§ 3 Abs 5

Bei Anträgen auf Änderungen akkreditierter Fachhochschul-Studiengänge sind ~~nur~~ der für den Antragsgegenstand relevante fachlich-inhaltliche und curriculare Fokus, die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen ~~sowie weitere allgemeine Hintergründe~~, die für die Änderung maßgeblich sind, darzustellen.

Die vorgeschlagene Streichung dient der Klarstellung und Eingrenzung der bei Änderungsanträgen erforderlichen Darstellungen auf jene Aspekte, die für den konkreten Antragsgegenstand tatsächlich relevant sind. Die Formulierung „sowie weitere allgemeine Hintergründe“ ist demgegenüber sehr offen und lässt nicht erkennen, welche zusätzlichen Informationen im Einzelfall erwartet werden.

Gerade bei Änderungen bereits akkreditierter Fachhochschul-Studiengänge sollte sich der Prüf- und Darstellungsumfang auf jene fachlich-inhaltlichen, curricularen, institutionellen und organisatorischen Aspekte beschränken, die durch die beantragte Änderung berührt werden. Eine darüberhinausgehende allgemeine Darstellung birgt das Potential für zusätzliche, für die Beurteilung der konkreten Änderung nicht erforderliche Dokumentationspflichten.

§ 3 Abs 7a

~~Im Falle von Anträgen auf Programmakkreditierung gemäß Abs. 4a umfasst die Prüfung gemäß Abs. 7 auch die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der~~ sind die Ausführungen der antragstellenden Institution im Executive Summary bezüglich der Voraussetzungen für die Einreichung eines Antrags gemäß Abs. 4a entsprechend darzustellen. Falls die diesbezüglichen Ausführungen unvollständig sind oder einer Präzisierung und Klarstellung bedürfen, erfolgt die entsprechende Rückmeldung an den Antragsteller. ~~im Zuge der allgemeinen Prüfung des Antrags gemäß Abs. 7.~~ Die Rückmeldung durch die Geschäftsstelle beschränkt sich auf Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Anträge.

Die vorgeschlagene Änderung dient einer klareren und konsequenteren Umsetzung des gesetzlich vorgesehenen vereinfachten Akkreditierungsverfahrens. Dieses sollte sich auch in der Verordnung deutlich vom Regelverfahren unterscheiden und nicht durch Verweise auf dessen Prüfmechanismen faktisch wieder an dieses angenähert werden.

Insbesondere erscheint die Formulierung „Prüfung der Nachvollziehbarkeit und Plausibilität“ kritisch. Zum einen wird damit erneut ein prüfender bzw. nachweisorientierter Charakter nahegelegt, obwohl das FHG für das vereinfachte Verfahren bewusst von einer Darlegung durch die antragstellende Institution spricht. Die Verwendung eines darüberhinausgehenden Prüf- bzw. Nachweisverständnisses muss daher vermieden werden, um die gesetzlich intendierte Rollenverteilung und Verfahrensvereinfachung nicht zu konterkarieren.

Zum anderen soll das vereinfachte Verfahren aus Gründen der Klarheit und Lesbarkeit auch systematisch deutlicher vom Regelverfahren gemäß Abs. 7 abgegrenzt werden. Die derzeitige Verknüpfung mit der „allgemeinen Prüfung des Antrags gemäß Abs. 7“ erschwert die Abgrenzung und kann den Eindruck erwecken, dass wesentliche Elemente des regulären Prüfverfahrens auch im vereinfachten Verfahren zur Anwendung kommen.

Aus unserer Sicht beschränkt sich die Rückmeldung der Geschäftsstelle daher auf die Prüfung der formalen Vollständigkeit und der Nachvollziehbarkeit der erforderlichen Ausführungen. Damit ist dem Ziel des Gesetzgebers, ein tatsächlich vereinfachtes, weniger aufwendiges und rascheres Verfahren zu schaffen, besser Rechnung getragen und zugleich eine klarere Trennung zwischen Regelverfahren und vereinfachtem Verfahren erreicht.

§ 3 Abs 8a

Stellt das Board der AQ Austria fest, dass die Voraussetzungen für einen Antrag auf Programmakkreditierung gemäß Abs. 4a nicht vorliegen, ist der antragstellenden Institution aufzutragen, innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen die Verbesserung vorzunehmen. ~~einen Antrag gemäß Abs. 4 einzubringen.~~

Die Möglichkeit einer Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist wird aus Sicht der FH Technikum Wien ausdrücklich begrüßt. Nicht sachgerecht erscheint hingegen, bereits bei der Feststellung, dass die Voraussetzungen für einen Antrag gemäß Abs 4 a zunächst nicht hinreichend dargelegt sind, unmittelbar die Einbringung eines Antrags nach Abs 4 und damit den Übergang in das reguläre Vollverfahren vorzusehen.

Aus Sicht der FH Technikum Wien sollte zunächst die Möglichkeit bestehen, die entsprechenden Angaben zu ergänzen, zu präzisieren oder klarzustellen. Ein Wechsel in das reguläre Verfahren gemäß Abs. 4 sollte erst dann erforderlich sein, wenn sich auch nach erfolgter Verbesserung ergibt, dass die materiellen Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gemäß Abs 4 a tatsächlich nicht vorliegen.

~~Wird fristgerecht ein verbesserter Antrag eingereicht, gibt das Board der AQ Austria dem Antrag auf Akkreditierung statt und es prüft die Geschäftsstelle den Antrag gemäß Abs. 7a. Nach schriftlicher Mitteilung des Abschlusses der Prüfung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten und veröffentlichten Verfahrenspauschale gemäß § 11.~~

Die vorgeschlagene Änderung dient der konsequenten Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Wird ein innerhalb der vorgesehenen Frist verbesserter Antrag eingereicht und liegen die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung vor, ist ein zusätzlicher, ausdrücklich normierter Prüfschritt durch die Geschäftsstelle einschließlich einer gesonderten schriftlichen Mitteilung über den Abschluss dieser Prüfung nicht erforderlich.

Ein solcher Zwischenschritt verlängert das Verfahren, ohne einen erkennbaren zusätzlichen Mehrwert für die Entscheidungsfindung zu schaffen. Im Sinne eines schlanken und klar strukturierten Verfahrens sollte daher unmittelbar an die fristgerechte Verbesserung des Antrags und die positive Entscheidung des Boards angeknüpft werden.

~~Wird der Antrag gemäß Abs. 4 nicht innerhalb der Frist eingebracht, weist das Board der AQ Austria den Antrag zurück und schreibt der antragstellenden Institution die zu entrichtende Verfahrenspauschale gemäß § 11 vor.~~

Wenn keine Verbesserung erfolgt, weist das Board der AQ Austria den Antrag zurück und es entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten und veröffentlichten Verfahrenspauschale gemäß § 11.

Über Anträge auf Akkreditierung nach § 3 Abs 4a entscheidet das Board der AQ Austria binnen drei Monaten.

Die vorgesehene Entscheidungsfrist von drei Monaten ist aus unserer Sicht ein zentrales Element des vereinfachten Verfahrens und eine wesentliche Abgrenzung zum Regelverfahren, dessen Dauer deutlich länger sein kann.

Entscheidend ist jedoch, dass diese Verkürzung nicht nur formal vorgesehen ist, sondern auch praktisch wirksam bleibt. Zusätzliche Prüf-, Rückmelde- oder Zwischenschritte dürfen daher nicht dazu führen, dass sich die tatsächliche Verfahrensdauer dem Regelverfahren wieder annähert.

Die Dreimonatsfrist sollte daher als verbindlicher Rahmen für das gesamte vereinfachte Verfahren verstanden und entsprechend klar ausgestaltet werden. Nur so wird dem gesetzgeberischen Ziel einer tatsächlichen Verfahrensbeschleunigung und Entbürokratisierung ausreichend Rechnung getragen.

§ 4 Abs 1 a

Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt und stellt das Board der AQ Austria das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen fest, entscheidet das Board der AQ Austria ~~im Regelfall~~ direkt, ohne eine Begutachtung durchzuführen.

Die Formulierung „im Regelfall“ erscheint aus Sicht der FH Technikum Wien zu unbestimmt, da sie offenlässt, unter welchen Voraussetzungen von einer direkten Entscheidung ohne Begutachtung abgewichen werden kann.

Die Gesetzesmaterialien sehen demgegenüber ausdrücklich vor, dass eine nähere Prüfung mit externer Begutachtung „in begründeten Fällen“ möglich bleibt. Damit wird die externe Begutachtung als begründungsbedürftige Ausnahme vom vereinfachten Verfahren ausgestaltet.

Um diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis klar Rechnung zu tragen und eine möglichst hohe Verfahrenssicherheit und Vorhersehbarkeit zu gewährleisten, wird daher angeregt, „im Regelfall“ zu streichen.

§ 4 Abs 1 b

~~Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt und stellt das Board der AQ Austria begründet fest, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, ist ein Antrag gemäß § 3 Abs. 4 einzubringen.~~
Diese Bestimmung ist redundant und kann gestrichen werden.

§ 4 Abs 4

Bei Anträgen auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder auf Änderung eines akkreditierten Fachhochschul-Studiengangs entscheidet das Board der AQ Austria ~~gemäß § 4 Abs. 1 über die Vorgangsweise im Regelfall~~ direkt, ohne eine Begutachtung durchzuführen. In begründeten Fällen kann das Board der AQ Austria eine Begutachtung beschließen.
Siehe Kommentar zu § 4 Abs 1 a.

§ 9 Abs 5 a - c

In Bescheiden über Anträge von Programmakkreditierungen gemäß § 3 Abs. 4 iVm Verfahren gemäß § 4 Abs. 1, in denen das Begutachtungsverfahren auf eine Auswahl von Kriterien gemäß § 15 ff fokussiert wurde, ist festzuhalten, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG fortlaufend einzuhalten sind.

In Bescheiden über Anträge von Programmakkreditierungen gemäß § 3 Abs. 4a iVm Verfahren gemäß § 4 Abs. 1a ist festzuhalten, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG fortlaufend einzuhalten sind.

In Bescheiden über Änderung eines akkreditierten Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 5 iVm Verfahren gemäß § 4 Abs. 4 ist festzuhalten, dass die

Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG weiterhin fortlaufend einzuhalten sind.

Aus Sicht der FH Technikum Wien, sind die Absätze 5 a-c zu streichen. Die vorgesehenen Regelungen erwecken den Eindruck, dass es einer zusätzlichen verordnungsrechtlichen Klarstellung bedarf, um Hochschulen zur fortlaufenden Einhaltung rechtskräftiger Bescheide anzuhalten. Eine solche Regelung nicht erforderlich, da die Bindungswirkung rechtskräftiger Bescheide bereits aus der geltenden Rechtslage folgt und von den Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften entsprechend in der Praxis umgesetzt wird.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass zahlreiche Studiengänge auf Grundlage früherer Rechtslagen akkreditiert wurden. Im Interesse der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sollte sichergestellt sein, dass der Bestand dieser Akkreditierungen durch spätere Änderungen des regulatorischen Rahmens nicht nachträglich in Frage gestellt wird.

§ 13 Abs 3a

~~Hält das Board der AQ Austria Das Board der AQ Austria kann in begründeten Fällen eine Begutachtung zur Überprüfung der Auflagenerfüllung beschließen und Hält das Board der AQ Austria entsprechende Verfahrensschritte für erforderlich, finden gemäß §§ 4 bis 12 festlegen Anwendung. Die antragstellende Institution wird über die Festlegung der Vorgangsweise informiert. Sie hat die Pauschalbeträge sowie alle weiteren Kosten (Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und/oder Gutachter, gegebenenfalls zuzüglich allfälliger Abgaben, Reise- und Nächtigungskosten) zu tragen.~~

Wir schließen uns der Meinung der FHK hier an, diese Passage zu streichen. Es besteht sowohl in der Geschäftsstelle der AQ Austria als auch in ihrem Board ausreichende Expertise, um die Erfüllung der selbst angeordneten Auflagen prüfen zu können. Gutachten sind angesichts dieser Rahmenbedingungen unnötig und führen zu Verzögerung, Aufwand und Mehrkosten.

Mit freundlichen Grüßen,



Ing. Mag. Horst Rhode
Geschäftsführer



Mag. Florian Eckkrammer, Bakk.
Geschäftsführer



FH-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sylvia Geyer
Rektorin FH